Reglement
betreffend die

NATURSCHUTZZONE ENTENMOOS

Gemeinde Rechthalten / FR

Gestützt auf:

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

Die Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991.

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983.

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Rechthalten Art.18 Abs.2 (vom Staatsrat genehmigt am 16. August 1990).

EINLEITUNG

Das Entenmoos auf dem Gemeindegebiet Rechthalten bildet im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes einen Gegenstand von ausgesprochenem öffentlichem Interesse und von nationaler Bedeutung.

Es handelt sich um ein für die Region grossflächiges Torfmoor, welches intensiv abgebaut wurde. Nach der Torfgewinnung haben sich spontan Pflanzen angesiedelt, es entstanden ökologisch wertvolle Sukzessionsflächen. Diese Standorte bieten Lebensgemeinschaften mit seltenen Arten einen Lebensraum.

Das Entenmoos ist im Bundesinventar der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung aufgeführt (Objekt Nr.68).

REGLEMENT

Artikel 1

1. Das Entenmoos (Gemeinde Rechthalten) wird unter Schutz gestellt.
2. Das Schutzreglement bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung des Hochmoores, die Unterstützung und Förderung der Renaturierungsprozesse sowie die Schaffung einer ökologisch ausreichenden Pufferzone.

Artikel 2

1. Das Naturschutzgebiet Entenmoos umfasst das Gebiet, das sich innerhalb des auf dem beiliegenden Plan (Anhang II) eingezeichneten Schutzperimeters befindet.
2. Der Schutzperimeter umfasst die Naturschutzzone Entenmoos und angrenzende Teile der Landwirtschaftszone sowie der Zone im allgemeinen Interesse. Er umfasst folgende Artikel des Grundbuches der Gemeinde Rechthalten: Art. 1084, 584 (teilweise), 1083ac, 709 (teilweise), 1083ab (teilweise), 1095 (teilweise), 703 (teilweise), 763 (teilweise), 218 (teilweise), 835b (teilweise).
3. Der Schutzperimeter wird gemäss dem beigefügten Plan (Anhang II) in vier Zonen unterteilt:
   - Schutzzone A: Hochmoor.
   - Schutzzone B: Wald.
   - Schutzzone C: Pufferzone.
   - Schutzzone D: Sportplatz.

Artikel 3

1 In den drei Zonen A, B und C sind verboten:

a. Bauten und Anlagen jeglicher Art sowie neue Freileitungen.

b. Abgrabungen, Erdbewegungen, Aufschüttungen und andere Veränderungen des natürlich gewachsenen Bodens (Torfstechen, Kiesabbau usw.).

c. Eingriffe in den Wasserhaushalt, namentlich Entwässerungen.

d. Das Ablagern von Gegenständen jeglicher Art (Kehricht, Sperrgut, Aushubmaterial, Bauschutt, Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft), das Wegwerfen von Abfällen.

e. Das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und anderen Unterständen.

f. Das Einführen, das Ausreissen oder Fangen von wildwachsenden Pflanzen und Tieren ohne Bewilligung.

g. Das freie Laufenlassen von Hunden.

h. Jegliche Tätigkeit, welche die Tierwelt stört.

2. Ausgenommen sind Bauten, Anlagen, Bodenveränderungen, und Tätigkeiten die der Aufrechterhaltung des Schutzzieles oder der Forschung dienen.

3. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons über Natur- und Landschaftsschutz, das Forstwesen und die Jagd bleiben vorbehalten.

Artikel 4

Zusatzbestimmungen für die Zone A (Hochmoor).

1. Es ist verboten:

a. Das Verlassen der markierten Wege.

b. Die Nutzung und das Verändern der bestehenden Gras-, Strauch- und Baumvegetation.

c. Aufforstungen und Rodungen.

d. Das Anfachen von Feuer und das Abbrennen von Streue.

e. Das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen.

f. Das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

g. Das Einleiten und Ausbringen von Stoffen und Erzeugnissen im Sinne der Stoffverordung vom 9.6.86.

2. Nicht unter diese Bestimmung fallen die von der Möserkommission bewilligten Gestaltungs- und Unterhaltsmassnahmen, wissenschaftliche Arbeiten sowie die Anlage und der Unterhalt des Moorlehrpfades.

Artikel 5

Zusatzbestimmungen für die Zone B (Wald).

1. Nutzungsziel ist eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung.
2. Das Einbringen standortfremder, nicht einheimischer Baum- und Straucharten ist untersagt.
3. Das Einleiten und Ausbringen von Stoffen und Erzeugnissen im Sinne der Stoffverordnung vom 9.6.86 ist verboten.

Artikel 6

Zusatzbestimmungen für die Zone C (Pufferzone).

Die erwünschte extensive landwirtschaftliche Nutzung sowie allfällige Ertragsausfallsentschädigungen in der Pufferzone werden mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern vertraglich geregelt.

Artikel 7

Bestimmungen für die Zone D (Sportplatz).

1. Das Einleiten und Ausbringen von Stoffen und Erzeugnissen im Sinne dert Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 ist verboten
2. Vorbehalten bleibt eine Nutzung des Spielfeldes für sportliche Anlässe.

Artikel 8

1. Die Oberaufsicht des Naturschutzgebietes ist Sache der Möserkommisssion, welche mit der Gemeinde Rechthalten, der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftschutz, dem Kantons- und dem Kreisforstamt, den Privateigentümern und den Bewirtschaftern zusammenarbeitet.
2.. Die Aufgaben und Befugnisse der Möserkommission werden von der betroffenen Gemeinde und der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz im gegenseitigen Einverständnis bestimmt und in einem Reglement festgelegt.

Artikel 9

Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden nach Art. 24 bis 24e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 bestraft.

Artikel 10

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

ANHANG 1.
ÜBERSICHTSPLAN

MASSSTAB 1:10'000

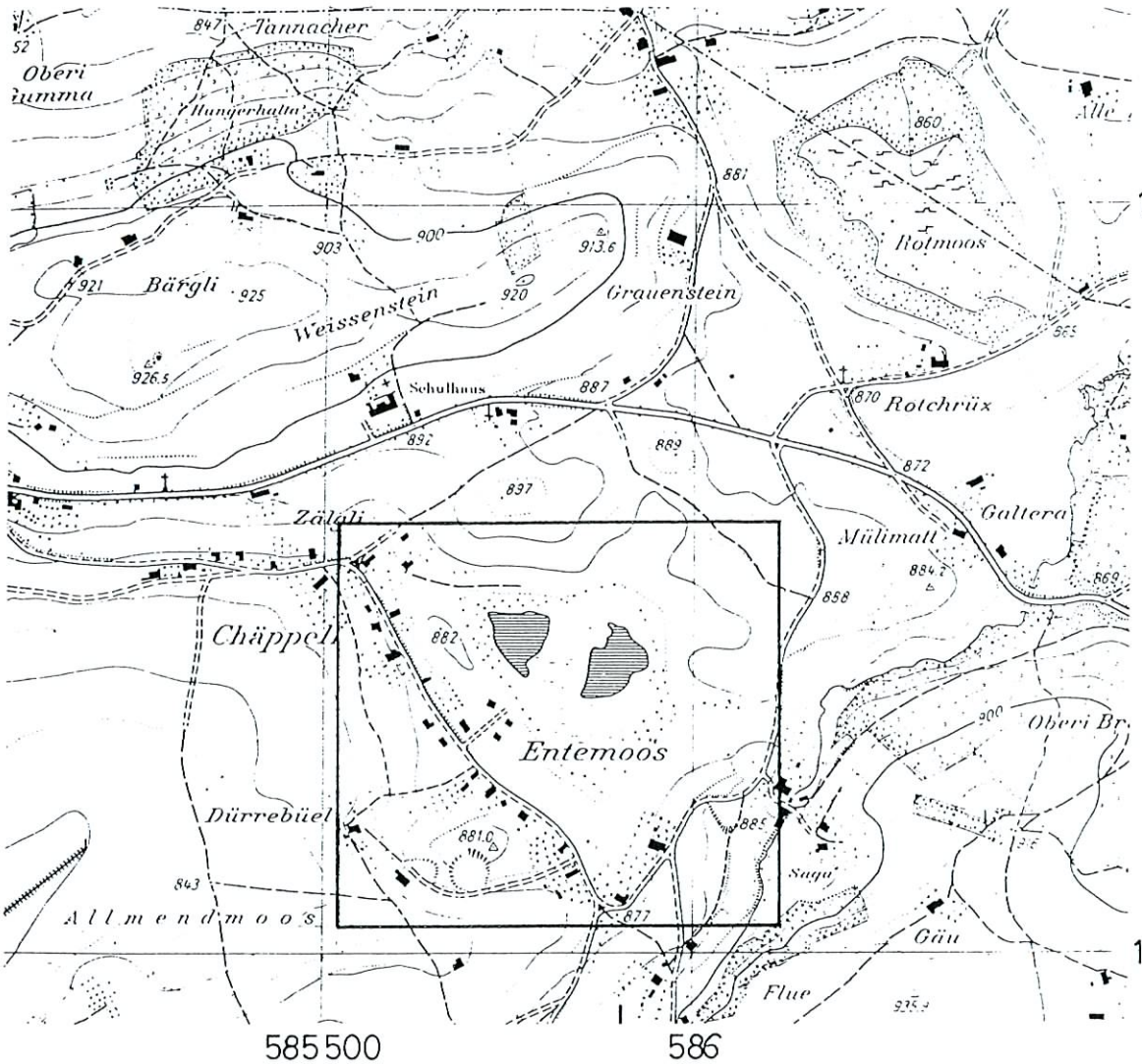

ANHANG II.
SCHUTZPERIMETERPLAN

LEGENDE:

- SCHUTZPERIMETER
- SCHUTZZONE A: HOCHMOOR
- SCHUTZZONE B: WALD
- SCHUTZZONE C: PUFFERZONE
- SCHUTZZONE D: SPORTPLATZ

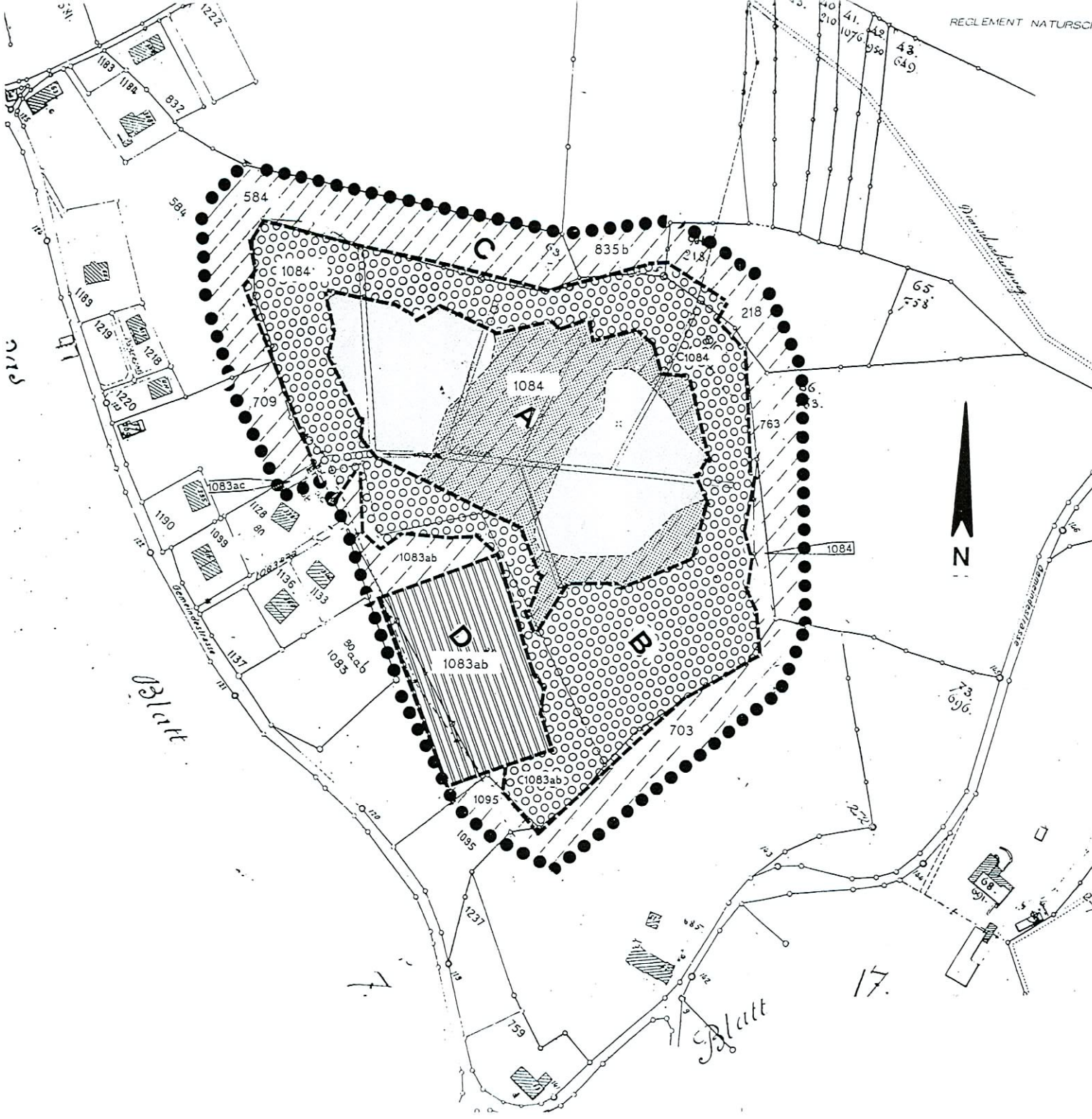

massstab 1:2000 | plan nr.
gez. 0592 ap rev.

planungsbüro andy berner
dorf 1735 giffers
tel 037 382 477 fax 037 382 282

OEFFENTLICHE AUFLAGE

Dieses Reglement ist vom: 19. Nov. 1993 bis: 19. Dez. 1993
öffentlich aufgelegen.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

Rechthalten den: - 5. Okt. 1993

Der Schreiber: .....

GEMEINDERAT RECHTHALTEN

Der Ammann: .....

GENEHMIGUNG DURCH DEN STAATSRAT

Freiburg, den: 1. März 1994

Staatsratsbeschluss Nr. 751

Der Kanzler: vize. .....

STAATSKANZLEI FREIBURG

Der Staatsratspräsident: .....

JULI 1993

PAB AG Planungsbüro Andy Berner AG 1735 Giffers

ENTENMOO.SDK